

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse

KOM(86) 722 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Dezember 1986)

(87/C 80/14)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die großen Infrastrukturvorhaben stellen einen bedeutenden Integrationsfaktor dar und tragen zur Vereinheitlichung des Binnenmarktes und somit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bei.

Ihre Konzeption und ihre Verwirklichung stoßen auf verschiedene Hindernisse vor allem finanzieller Art, was auf ihre Merkmale und die unterschiedlichen Risiken zurückzuführen ist, mit denen sie behaftet sind.

Für ihre Finanzierung wird von nun an stärker als in der Vergangenheit auf privates Kapital zurückgegriffen werden müssen, das nicht notwendigerweise von dieser Art Vorhaben angezogen wird. Das Interesse und die europäische Dimension solcher Vorhaben rechtfertigen eine Intervention der Gemeinschaft.

Diese Intervention muß zum Ziel haben, privates Kapital zu mobilisieren und der Finanzierung von Großvorhaben in europäischem Interesse zuzuführen. Daher muß eine spezifische Gemeinschaftsaktion in Angriff genommen werden, die geeignet ist, Konzeption und finanzielle Verwirklichung von im europäischen Interesse liegenden Infrastrukturvorhaben zu fördern.

Die Europäische Investitionsbank hat sich bereit erklärt, sich an der Durchführung einer solchen Aktion zu beteiligen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsaktion zugunsten großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse vorgesehen, die ganz oder teilweise in der Gemeinschaft liegen. Ziel dieser Aktion ist es, Konzeption und Verwirklichung solcher Vorhaben zu erleichtern, indem neue Kapitalquellen erschlossen und ihrer Finanzierung dienstbar gemacht werden.

Artikel 2

(1) Die großen Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse zielen darauf ab, entweder eine fehlende Verbindung herzustellen, oder vorhandene Dienstleistungen wesentlich zu verbessern oder neue anzubieten.

(2) Diese Großvorhaben können verschiedene Tätigkeitssektoren betreffen, in erster Linie Verkehrswesen, Telekommunikation, Energie und Umweltschutz.

(3) Die Vorhaben und ihre Verwirklichung müssen mit den Bestimmungen des Vertrages und des abgeleiteten Rechts übereinstimmen, vor allem auf dem Gebiet des Wettbewerbs, sowie Gemeinschaftsregelungen und -politiken, die auf die fraglichen Bereiche anzuwenden sind.

Artikel 3

Um zu Konzeption und Verwirklichung großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse beizutragen, kann auf die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- spezifische Haushaltsmittel,
- Mittel, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitiken und -aktionen verfügbar sind, für deren Zielerreichung sie gedacht sind,
- spezifische Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus ihren Eigenmitteln und — falls erforderlich — aus Mitteln, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) auf den Kapitalmärkten aufgenommen hat.

Artikel 4

(1) Die für die Demonstration der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Vorhaben notwendigen Vorarbeiten und Analysen können in den Genuß eines Gemeinschaftsbeitrags in Form von Subventionen oder rückzahlbaren Vorschüssen gelangen.

(2) Diese Ausgaben werden aus Artikel 581 des Haushalts finanziert, soweit es sich um Verkehrsinfrastrukturen, und aus Artikel 709, soweit es sich um Infrastrukturen im Energiebereich handelt. In den anderen Fällen werden sie finanziert aus einer spezifischen Haushaltslinie (Artikel 798) mit der Bezeichnung „Analysen und Vorarbeiten im Zusammenhang mit den großen europäischen Infrastrukturvorhaben“ des Kapitels betreffend die Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklung der Finanzinstrumente. Diese Haushaltslinie wird zu diesem Zweck im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mit getrennten Mitteln ausgestattet.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 2 genannten Großvorhaben können für „europäisch gemeinnützig“ erklärt werden. Um in den Genuß einer solchen Erklärung zu gelangen, werden die Vorhaben entweder direkt oder über einen Mitgliedstaat der Kommission übermittelt.

Diese Vorhaben müssen in großem Stil auf privates Sparkapital zurückgreifen und den Zielen und Kriterien entsprechen, die durch die Gemeinschaftsprogramme in den jeweiligen Bereichen, denen sie zugehören, definiert sind. Die Kommission prüft

- die Übereinstimmung der Vorhaben mit dieser Entscheidung,
- die Vorteile der Vorhaben unter Zugrundelegung nicht nur technischer und finanzieller, sondern auch sozialer und wirtschaftlicher Kriterien. Insbesondere werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft und ihre Auswirkungen auf Beschäftigung und Einkommen in den am ehesten betroffenen Staaten und Regionen berücksichtigt.

(2) Die Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit wird von der Kommission nach Zustimmung der direkt von den Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten abgegeben. Hiervon unterrichtet sie den Rat und das Europäische Parlament. Bei Vorhaben in Bereichen, in denen es keine Gemeinschaftsprogramme gibt, kann die europäische Gemeinnützigkeit nur mit Zustimmung des Rates erklärt werden. Die Entscheidungen der Kommission zur Anerkennung der europäischen Gemeinnützigkeit werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Die für europäisch gemeinnützig erklärten großen Infrastrukturvorhaben können in den Genuß gelangen:

- je nach ihrer Eigenart, von Bestimmungen zur Erleichterung der Mobilisierung privater Spargelder; diese Bestimmungen werden von Fall zu Fall von der Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses dem Rat unterbreitet;
- einer Beteiligung des Gemeinschaftshaushalts und von Möglichkeiten spezifischer Darlehen gemäß Artikel 3.

Artikel 6

(1) Die finanzielle Ausstattung für die Einleitung der Arbeiten, die mit der Verwirklichung der für europäisch gemeinnützig erklärten Vorhaben verbunden sind, kann die Form einer Gemeinschaftsbeteiligung mit rückzahlbaren Vorschüssen annehmen.

(2) Eine spezifische Haushaltslinie mit dem Titel „Beitrag zu großen europäischen Infrastrukturvorhaben“ des Kapitels betreffend die Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklung der Finanzinstrumente wird zu diesem Zweck im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mit getrennten Mitteln ausgestattet.

(3) Der Termin für die Rückzahlung eines rückzahlbaren Vorschusses wird gemeinsam von Kommission und Begünstigtem festgesetzt:

- entweder bei Beginn der Bauarbeiten,
- oder bei Fertigstellung des Vorhabens,
- oder während der Nutzung des Objekts unter der Bedingung, daß im letzteren Falle eine Gewinnbeteiligungsklausel vorgesehen ist.

Artikel 7

(1) Die Darlehen, die die EIB aus ihren Eigenmitteln den als europäisch gemeinnützig erklärten Vorhaben gewährt, können Gegenstand einer Garantie des Gemeinschaftshaushalts sein.

Die Haushaltsgarantie kann den EIB-Darlehen gewährt werden, die nicht mit der Garantie des oder der von dem Projekt betroffenen Mitgliedstaaten oder mit anderen ausreichenden Garantien ausgestattet werden können.

(2) Die Garantie des Gemeinschaftshaushalts hat bedingten und partiellen Charakter. Die Kommission entscheidet fallweise über ihre Gewährung und ihre Modalitäten. Die Kommissionsentscheidungen werden in einer mit der EIB getroffenen Vereinbarung erläutert.

(3) Die Entscheidungen der Kommission über die Gewährung von Garantien werden in den Grenzen eines globalen Plafonds getroffen, der vom Rat auf 1 Milliarde ECU festgesetzt wird. Erforderlichenfalls wird der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments diesen Plafond anheben.